

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28	FREITAG, DEN 10. JULI	2015
Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 2015	Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes 1101-2	155
30. 6. 2015	Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	156
1. 7. 2015	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg für das Wintersemester 2015/2016 221-3-16	157
1. 7. 2015	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die HafenCity Universität Hamburg für das Wintersemester 2015/2016 221-3-16	158

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 30. Juni 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Beträge „43.132 Euro“, „1.333 Euro“ und „444 Euro“ durch die Beträge „46.598 Euro“, „1.358 Euro“ und „453 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Aus dem Fraktionsvermögen, den Verkaufserlösen nach Satz 3 sowie den nach § 2 an die Fraktion gewährten Geldleistungen sind zunächst Ansprüche aus arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Geheimhaltungspflicht der“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bürgerschaft sichert für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Fraktion deren Zahlungsfähigkeit insoweit, als deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Falle von der Bürgerschaft die Leistungen verlangen können, die sie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über das Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit und nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes vom Träger der Insolvenzversicherung beanspruchen könnten.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Juni 2015.

Der Senat

Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 30. Juni 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt 2.668 Euro. Es verändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2016, um den gleichen Prozentsatz, um den sich nach dem Statistischen Bericht des Statistikamtes Nord der durchschnittliche Bruttojahresverdienst für Vollzeitbeschäftigte im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Hamburg im vorletzten Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Jahr verändert hat. Den veränderten Betrag veröffentlicht die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft in einer Bürgerschaftsdrucksache.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „550“ durch die Zahl „740“ und die Zahl „725“ durch die Zahl „980“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „3279“ durch die Zahl „4500“ ersetzt und die Textstelle „; bei Nachweis eines höheren Aufwandes wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 750 Euro je Wahlperiode gewährt“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Mitglied erhält eine monatliche Pauschale von 390 Euro. Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Funktionsträger erhalten in entsprechender Anwendung das Dreifache beziehungsweise Zweifache der monatlichen Pauschale nach Satz 1. § 2 Absatz 2 Sätze 2 bis 3 gilt dabei entsprechend.“

d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dafür steht jedem Mitglied ein Betrag von 2.860 Euro zur Verfügung, jeweils zuzüglich der monatlich von dem Mitglied für die Beschäftigung von Hilfskräften sowie von Praktikantinnen und Praktikanten zu tragenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung; der Betrag erhöht sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Vergütungen für Angestellte der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) linear erhöhen.“

3. In § 4 wird Absatz 5 gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „erhält“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

5. In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „§ 3 Absatz 2 und“ gestrichen.

6. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter „monatlich im Voraus“ durch die Wörter „zum ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat“ ersetzt.

7. § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Euro aufgerundet.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum Beginn der 21. Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Juni 2015.

Der Senat

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Technische Universität Hamburg-Harburg
für das Wintersemester 2015/2016**

Vom 1. Juli 2015

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 15. Mai 2015 (HmbGVBl. S. 97), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), sowie Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 2. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 103) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Technischen Universität Hamburg-Harburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2015/2016 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2015/2016 die in

der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester können nach Maßgabe frei werdender Studienplätze der in der Anlage jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zugelassen werden.

Hamburg, den 1. Juli 2015.

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung**

Anlage

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge
im Wintersemester 2015/2016**

1. Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen
1.1 Allgemeine Ingenieurwissenschaften.	132,
1.2 Bau- und Umweltingenieurwesen ...	97,
1.3 Bioverfahrenstechnik.	43,
1.4 Computer Science	28,
1.5 Elektrotechnik	65,
1.6 Energie- und Umwelttechnik	74,
1.7 General Engineering Science	29,
1.8 Informatik-Ingenieurwesen	66,
1.9 Logistik und Mobilität	79,
1.10 Maschinenbau	235,
1.11 Mechatronik	52,
1.12 Schiffbau	62,
1.13 Technomathematik	30,
1.14 Verfahrenstechnik	45.
2. Master-Studiengänge	Zulassungszahlen
2.1 Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	57.

3. Studienbereich Gewerblich – Technische Wissenschaften

Teilstudiengang	Studienabschluss	Zulassungszahlen
Arbeitslehre Technik / Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	15,
Arbeitslehre Technik / Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	40,
Arbeitslehre Technik / Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderpädagogik	15,
Arbeitslehre Technik / Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderpädagogik	50,
Bau- und Holztechnik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	30,
Bautechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20,
Holztechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20,
Elektrotechnik- Informationstechnik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	20,
Elektrotechnik- Informationstechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20,
Medientechnik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	20,
Medientechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20,
Metalltechnik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	20,
Metalltechnik/Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20.

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Hafencity Universität Hamburg
für das Wintersemester 2015/2016**

Vom 1. Juli 2015

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 15. Mai 2015 (HmbGVBl. S. 97), in Verbindung mit §2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), sowie Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 2. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 103) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Hafencity Universität Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2015/2016 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2015/2016 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 1. Juli 2015.

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung**

Anlage

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge
im Wintersemester 2015/2016**

1. Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen	2. Master-Studiengänge	Zulassungszahlen
1.1 Architektur	86,	2.1 Architektur	50,
1.2 Bauingenieurwesen	86,	2.2 Bauingenieurwesen/ Architectural Engineering	50,
1.3 Kultur der Metropole	44,	2.3 Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP)	28,
1.4 Stadtplanung	60.	2.4 Stadtplanung	35,
		2.5 Urban Design	28.